

Verbot von Wiederholungsfragen contra Wahrheitsfindung?

Von Rechtsanwalt Marcus Traut, Fachanwalt für Strafrecht und Dr. jur. Jörg Burkhard, Fachanwalt für Steuerrecht und Strafrecht, beide Wiesbaden.

Erschienen in: **Strafverteidiger Forum** 2003, 38 ff.

I. Einleitung

Gerade bei stigmatisierenden Strafverfahren wie den Straftaten gegen die sexuelle Selbstbestimmung erlebt ein Strafverteidiger immer wieder, dass selbst bei behutsamer Befragung zahlreiche seiner gezielten Fragen an die nicht selten jugendlichen oder gar kindlichen Zeuginnen und Zeugen die Glaubwürdigkeit derselben betreffend mit der Bemerkung, es handele sich um eine unzulässige Wiederholungsfrage, geradezu im Keim erstickt werden.

Dies stellt einen Verstoß gegen den Grundsatz des fairen Verfahrens¹ und eine wesentliche Beschränkung der Verteidigungsrechte dar.

Die Glaubwürdigkeitsbeurteilung ist bei zahlreichen der den dreizehnten Abschnitt des StGB betreffenden Verfahren von herausragender Bedeutung, und es ist bei Verfahren mit dem Ziel des Freispruchs häufig nahezu unabwendbar, gegebenenfalls auch eine bereits zuvor gestellte Frage erneut zu stellen.

Die zugegebenermaßen etwas forsche Fragestellung „Verbot von Wiederholungsfragen contra Wahrheitsfindung?“ soll diese Problematik erläutern und ihren Beitrag zur Förderung der Durchführung fairer Verfahren leisten.

Die Verfasser halten es für selbstverständlich, dass auch der Verteidiger gehalten ist, seinen Anteil zur Durchführung eines justizförmigen Verfahrens unter besonderer Beachtung der Persönlichkeitsrechte der Zeuginnen und Zeugen zu leisten.

¹*Kleinknecht/Meyer-Großner*, 45. Aufl. 2001. Einl. Rn 19 und *Herdegen* in: *NStZ* 1984.343.

II. Rechtslage

Die Verhandlungsleitung obliegt gemäß § 238 Abs. 1 StPO dem Vorsitzenden, wozu alle Maßnahmen der Hauptverhandlung² gehören.

Der Vorsitzende hat den Verfahrensbeteiligten zu gestatten, Fragen an den Angeklagten, die Zeugen und die Sachverständigen zu stellen, wie sich aus § 240 Abs.1 und Abs. 2 StPO ergibt.

Vorbehaltlich seiner Beanstandungsbefugnis und -pflicht aus § 241 Abs. 2 StPO ist er nicht berechtigt, die Fragen an sich zu ziehen und in einer ihm als richtig erscheinenden Form zu stellen oder das gewährte Fragerecht ohne sachlichen Grund wieder zu entziehen.³ Liegt ein sachlicher Grund allerdings vor, darf er die begonnene Befragung unterbrechen.⁴

Dem, welcher im Fall des § 239 Abs. 1 StPO die Befugnis der Vernehmung missbraucht, kann sie vom Vorsitzenden gemäß § 241 Abs. 1 StPO entzogen werden. In den Fällen des § 239 Abs. 1 StPO und des § 240 Abs. 2 StPO kann der Vorsitzende ungeeignete oder nicht zur Sache gehörende Fragen zurückweisen, § 241 Abs. 2 StPO.

Ein Missbrauch liegt vor, wenn Art oder Inhalt der Vernehmung die Wahrheitsfindung gefährden, wenn schutzwürdige Interessen des Vernommenen verletzt oder gefährdet werden oder wenn der vernehmende Staatsanwalt oder Verteidiger nur sachfremde Zwecke verfolgt.⁵

Zur Entziehung des Fragerechts ist der Vorsitzende berechtigt. Er ist dazu verpflichtet, wenn wesentliche Interessen eines Verfahrensbeteiligten oder die Menschenwürde verletzt werden.⁶ Die Wirkung der Entziehung des Fragerechts besteht darin, dass anstelle des Staatsanwalts oder des Verteidigers der Vorsitzende die Vernehmung fortsetzt, § 239 Abs. 2 StPO.

²*Kleinknecht/Meyer-Großner*, 45. Aufl. 2011, § 238 Rn 5.

³ OLG Hamm StV 1993, 462.

⁴ Das Fragerecht der Verteidigung stark einschränkend: BGH NSTZ 1995, 143: Der Vorsitzende bestimmt den Beginn, Fortsetzung und Ende der Befragung allein.

⁵ LR-Gollwitzer, § 241 Rn 2; *Kleinknecht/Meyer-Goßner*, 45. Aufl., § 241 Rn 2; *Kröpil*, JR 1997, 315; *Wagner*, JuS 1972, 316.

⁶ LR-Gollwitzer, § 241 Rn 2; *Kleinknecht/Meyer-Goßner*, a.a.O., § 241 Rn 3.

Derjenige, dem das Fragerecht entzogen ist, darf aber einzelne Fragen stellen.⁷

Das Fragerecht als Ganzes darf im Falle des § 240 Abs. 2 Satz 1 StPO grundsätzlich nicht entzogen werden.⁸

Einem Missbrauch des Fragerechts muss zunächst dadurch begegnet werden, dass der Vorsitzende die vorherige Mitteilung der Fragen verlangt, sodann durch Zurückweisung einzelner Fragen.⁹ Bei fortgesetztem erheblichem Missbrauch kann der Vorsitzende als letztes Mittel auch das Stellen weiterer Fragen für bestimmte Abschnitte der Beweisaufnahme ganz unterbinden.¹⁰ Das erfordert aber entsprechend den Grundsätzen für die Ablehnung von Beweisanträgen einen ausführlich begründeten Beschluss, aus dem klar hervorgeht, auf welche Umstände sich der die weiteren Fragen unterbindende Beschluss stützt.¹¹

Eine Frage kam auch gemäß § 241 Abs. 2 StPO als ungeeignet zurückgewiesen werden, wenn sie nach § 68a StPO nicht gestellt werden soll. Unerlässlich im Sinne des § 68a StPO ist eine Frage immer dann, wenn sie zur Wahrheitserforschung notwendig ist. Auch Hilfstatsachen, die zur Bewertung der Glaubwürdigkeit von Zeugen dienen, können insoweit unerlässlich sein. Die Vorschrift begrenzt das Fragerecht des Vorsitzenden und der übrigen Prozessbeteiligten.¹²

Das Fragerecht des § 240 StPO endet mit der Entlassung der Beweisperson. Das Verlangen, eine bereits entlassene Beweisperson neuerlich zu hören, kann dann aber als ein entsprechender Beweisantrag zu deuten sein.¹³

⁷KMR-Paulus, § 241 Rn 6; LR-Gollwitzer, § 241 Rn 4; Kleinknecht/Meyer-Goßner, § 241 Rn 4; a.A.: RGSt. 18, 365, 367.

⁸RGSt. 38, 57; Dahs/Dahs, S. 311.

⁹OLG Karlsruhe, NJW 1978, 436; Gollwitzer in: Meyer-Gedenkschrift, S. 164 ff.; Kleinknecht/Meyer-Goßner, § 241 Rn 6.

¹⁰BGH MDR 1973, 371; OLG Karlsruhe NJW 1978, 436; KK-Tolksdorf, § 241 Rn 1; LR-Gollwitzer, § 241 Rn 22; Gollwitzer in: Meyer-Gedenkschrift, S. 169; a.A.: RGSt. 38, 57; KMR-Paulus, § 241 Rn 3, Miebach DRiZ 1977, 140; Rosin, § 42 D III 1 a; Terven StV 1983, 167.

¹¹BGH MDR 1973, 371; OLG Karlsruhe NJW 1978, 436; Frister, StV 1994, 442; Kleinknecht/Meyer-Goßner, § 241 Rn 6 m.w.N.

¹²BGHSt. 13, 252.

¹³BGHSt. 15, 161.

III. Problemstellung

Vor diesem Hintergrund interessiert die Frage, ob und inwieweit Wiederholungsfragen zulässig oder gar geboten sind und ob das Gericht das Fragerecht wegen Wiederholungsfragen als solcher beschränken oder das Fragerecht teilweise oder ganz gemäß § 241 Abs. 2 StPO entziehen darf.

Die unbegründete Wiederholung bereits beantworteter Fragen kann nach höchstrichterlicher Rechtsprechung mit der Begründung zurückgewiesen werden, dass sie ungeeignet seien.¹⁴

Nicht abschließend geklärt ist hiernach, wie begründete Wiederholungsfragen zu behandeln sind.

Ein Verteidiger erlebt es nicht selten, dass der Vorsitzende über einen längeren Zeitraum sein Fragerecht ausübt, hieran anschließend weitere Verfahrensbeteiligte Befragungen durchführen und schließlich die Verteidigung während der Ausübung ihres Fragerechts schon bei der ersten Frage vorgehalten bekommt, die Frage sei schon gestellt worden und solle deswegen hier nicht mehr zugelassen werden. Eine Differenzierung zwischen unbegründeter und begründeter Wiederholungsfrage unterbleibt hierbei regelmäßig. Der ohnehin schon prozessuale Nachteil der Ausübung des Fragerechts nach allen anderen Verfahrensbeteiligten potenziert sich hier.

Für die in derartigen Verfahren häufig zentrale Frage der Glaubwürdigkeit einer Person ist jedoch die detaillierte, ergänzende und gegebenenfalls wiederholende Frage unerlässlich. Nur hierdurch ist es dem Befragenden möglich etwaige Widersprüche aufzudecken oder aber Feststellungen zur Aussagekontinuität zu treffen.

Von besonderem Interesse ist, wie der Zeuge auf inhaltlich gleiche oder ähnliche Fragestellungen der verschiedenen Prozessbeteiligten antwortet. Aussagekontinuität und eine Schlüssigkeit seiner Antworten sind nicht nur für die Glaubwürdigkeit des Zeugen, sondern auch für die Erforschung des Sachverhaltes wichtig. Selbst wenn einzelne oder mehrere Fragen schon einmal vom Vorsitzenden oder anderen Prozessbeteiligten gestellt wurden, erscheint es nicht vertretbar, wenn Vorsitzende

¹⁴ RGSt. 18, 365, 367; BGHSt. 2, 284, 289.

Wiederholungsfragen grundsätzlich beanstanden. Denn es ist nicht auszuschließen, dass der Zeuge auch gleich oder ähnlich lautende Fragen verschiedener Prozessbeteiligter allein aufgrund deren Funktion möglicherweise unterschiedlich beantwortet. Schließlich kann auch ein Prozessbeteiligter durch eine andere Wortwahl bei der Frage überprüfen, ob der Zeuge die ihm zuvor vorgelegten Fragen zutreffend verstanden bzw. zutreffend beantwortet hat.

Man wird es daher nicht bloß bei einer Wiederholung einer Frage bei der Feststellung belassen dürfen, dass die Frage schon gestellt wurde, sondern stets in Einzelfällen prüfen und gegebenenfalls erfragen müssen, zu welchem Zweck diese Frage wiederholt wurde. Ein gründlich, wirksam und effektiv tätiger Verteidiger wird häufig nicht umhin kommen, auch ergänzende und unangenehme Fragen zu stellen und gegebenenfalls zu wiederholen, wobei auch er selbstverständlich gehalten ist, das Gebot des fairen Verfahrens auch auf Belastungszeuginnen und -zeugen zu erstrecken.

Grundsätzlich wird der Richter dabei gehalten sein, den Verteidiger gewähren zu lassen mit der Maßgabe, dass dieser das Fragerecht nicht missbrauchen werde.

Entgegen der leider nicht seltenen Praxis ist etwa gerade bei kindlichen Zeugen Aufklärungsarbeit in besonderem Maße zu leisten.

Denn die Behauptung, Bekundungen von Kindern über sexuelle Widerfahrnisse seien grundsätzlich als glaubhaft anzusehen, lässt sich nicht mehr aufrechterhalten.¹⁵ Es ist vielmehr eine fachliche Klärung erforderlich, bei der es insbesondere um die Fähigkeit der Kinder zu entsprechenden Wahrnehmungen und darauf gegründeten Mitteilungen um die Möglichkeit der beschriebenen Ereignisse und um die Umstände der ersten Bekundungen geht.¹⁶

Weiterführend können hierbei auch wissenschaftlichen Anforderungen genügende Glaubwürdigkeitsgutachten sein,¹⁷ die jedoch die besondere Bedeutung der Zeugenbefragung unberührt lassen.

¹⁵ *Venzlaff/Foerster*, Psychiatrische Begutachtung; 3. Aufl. 1999, S. 293.

¹⁶ *Venzlaff/Foerster*, Psychiatrische Begutachtung; 3. Aufl. 1999, S. 293.

¹⁷ BGH, Urteil vom 30.07.1999, 1 StR 618/98 = NStZ 2000, 100.

In geeigneten Fällen ist der Verteidiger gehalten, konsequent und unnachgiebig auf die Einholung von Glaubwürdigkeitsgutachten zu bestehen.

Aber auch in Fällen, in denen ein Glaubwürdigkeitsgutachten trotz diesbezüglicher Anträge nicht eingeholt wird, muss zumindest die Möglichkeit kritischer Wiederholungsfragen gegeben sein.

Natürlich muss es einerseits einen wirksamen Schutz des Zeugen vor einem Missbrauch des Fragerechts geben. Hierfür hat der Gesetzgeber § 242 StPO vorgesehen. Andererseits kann man nicht ernstlich von einem Missbrauch des Fragerechts sprechen, wenn jeder Prozessbeteiligte die seiner Auffassung nach wichtigen Fragen stellt. Gerade vor dem Hintergrund, dass das Gericht zwischen dem Interesse der Wahrheitsfindung und dem Zeugenschutz jeweils abzuwägen hat, wird man nicht bei der Wiederholung einer Frage diese als unzulässig beanstanden dürfen. Das Gegenteil ist vielmehr der Fall. Denn gerade bei der zentralen Frage der Glaubwürdigkeit eines Zeugen ist es äußerst wichtig zu sehen, ob dieser sich widersprüchlich äußert oder möglicherweise auf dieselben Fragen verschiedener Prozessbeteiligter unterschiedlich antwortet. Wird eine Frage generell nur ein einziges Mal zugelassen, besteht für die Verteidigung, die dem prozessualen Nachteil der Ausübung des Fragerechts als letzter Verfahrensbeteiligter ausgeliefert ist, keine Möglichkeit mehr, den Zeugen durch den Nachweis von Widersprüchen in der Aussage der Unwahrheit zu überführen, wodurch eine wirksame Verteidigung unterbunden würde.

Daher sind Wiederholungsfragen nicht grundsätzlich als ein Missbrauch des Fragerechts anzusehen, sondern gebotene und wichtige Maßnahmen zur Erforschung der Wahrheit und der Glaubwürdigkeit eines Zeugen.

Schließlich ist die Wiederholung einer bereits vom Gericht als sachdienlich erachteten und daher bereits gestellten Frage nicht unzumutbar für Zeuginnen und Zeugen. Unter Abwägung des Interesses an der Wahrheitsfindung und der Belastung für Zeuginnen und Zeugen durch ergänzende Befragungen wird wiederholtes Fragen zumutbar sein müssen. Denn allein durch die Wiederholung einer oder einiger weniger Fragen wird das Leiden von Zeuginnen und Zeugen nicht feststellbar

vertieft. Allein in der Wiederholung einer oder einiger Fragen liegt keine unzumutbare Härte für Zeuginnen und Zeugen.

Zudem sind Wiederholungsfragen in unserem Kulturkreis bei schwer verständlichen oder unglaublichen oder über-raschenden Vorgängen durchaus üblich. Geht ein Kunde in ein Blumengeschäft und will eine Schnittrose kaufen und sagt der Verkäufer, diese koste 5 €, fragt der Kunde zurück: „Wieviel kostet die Rose?“. Obwohl der Kunde genau den Preis akustisch und intellektuell zutreffend verstanden hat, bringt er seine Überraschung über den hohen Preis durch eine Wiederholungsfrage zum Ausdruck. Der Verkäufer wiederholt entweder den Preis oder begründet den hohen Preis sogleich oder verknüpft beides in einem. Es ist nicht eingängig, dass Wiederholungsfragen, die im Gerichtssaal die Zeugin oder den Zeugen zu einer weiteren detaillierten Schilderung anregen sollen oder dessen Glaubwürdigkeit überprüfen sollen, nicht zulässig sein sollen.

Allein die statische Feststellung und der im Gerichtssaal darüber entbrennende Streit, dass bzw. ob diese Frage schon einmal gestellt wurde, behindert den Verlauf der Verhandlung unnötig.

Solche frühen und häufig nicht notwendigen Unterbrechungen können die Besorgnis begründen, dass das Gericht das Fragerecht des Verteidigers zu beeinträchtigen sucht und die Ergründung der Wahrheit nicht hinreichend gefördert wird.

Folglich lässt sich in der Unterbrechung der Befragung durch den Vorsitzenden mit der undifferenzierten Bemerkung, dies sei eine (unzulässige) Wiederholungsfrage, schon ein rechtswidriger Eingriff in das Fragerecht des Ausübenden sehen.

Denn immer dann, wenn der Fragende sein Fragerecht prozessordnungsgemäß ausübt, darf ihn der Vorsitzende nicht willkürlich unterbrechen.¹⁸

Unzulässig sind hierbei lediglich nicht zur Sache gehörige oder ungeeignete Fragen im Sinne des § 241 Abs. 2 StPO.¹⁹

¹⁸ *LR-Gollwitzer*, § 240 Rn 14 a.E.: Schlüchter in: SK-StPO, Loseblattsammlung, Stand: 20. Ergänzungslieferung Oktober 1999, § 240 Rn 9 m.w.N.

¹⁹ *Kleinknecht/Meyer-Goßner*, 45. Aufl. 2001, § 242 Rn 2.

Der Vorsitzende hat mithin lediglich in Fällen von nicht zur Sache gehörenden und ungeeigneten Fragen das Recht die Befragung zu unterbrechen, ansonsten setzt er sich der Gefahr aus, dem unvoreingenommen, Dritten gegenüber nicht objektiv zu erscheinen. Es wäre sodann eine Beanstandung der Verhandlungsleitung gemäß § 238 Abs.2 StPO oder eine Ablehnung des Vorsitzenden gemäß § 24 StPO zu prüfen.

Bestätigt eine befragte Person die frühere Aussage glaubhaft, zeigt sie Aussagekontinuität. Widerspricht sie sich oder antwortet sie auch nur bezüglich des Randgeschehens anders, gibt dies Anlass für weitere Nachfragen. Hat der Fragende bewusst die Wiederholungsfrage gestellt, wird er selbst die Abweichung erkennen und dies zum Anlass entsprechend gezielter Fragen nehmen. Hat er den Widerspruch bzw. die Abweichung im Detail nicht erkannt, wird der Vorsitzende sodann nach Beendigung der Fragen durch den das Fragerecht Ausübenden seine Fragen anschließen und die Widersprüche bzw. Abweichungen entweder in Form einer Anknüpfungsfrage und damit selbst als Wiederholungsfrage oder aber als Anknüpfungstatsache dem Zeugen vorhalten.

Was hat das Gericht im Falle der Zulassung einer Wiederholungsfrage zu verlieren? Ist es dem Zeugen wirklich unzumutbar, eine oder mehrere Fragen mehrfach zu beantworten?

Immerhin hat der Ausgang des Verfahrens für alle Verfahrensbeteiligten üblicherweise herausragende Bedeutung. Ist es da wirklich zu viel verlangt, einzelne Fragen, die sich inhaltlich ähneln oder identisch sind und die von einem oder von verschiedenen Prozessbeteiligten gestellt werden, entsprechend zu beantworten?

Denn immer dann, wenn es, wie bei den Straftaten gegen die sexuelle Selbstbestimmung, keine sonstigen weiteren Zeugen gibt und möglicherweise auch andere Indizien fehlen, ist es für die Glaubwürdigkeit des Zeugen von zentraler Bedeutung, mehrfach detailliert durch die verschiedenen Verfahrensbeteiligten befragt zu werden.

Ansonsten besteht die Gefahr, dass derartige Verfahren ohne differenzierte Prüfung und ohne jegliche Aussicht auf Durchführung eines fairen Verfahrens ablaufen.

Denn wenn eine Zeugin oder ein Zeuge aussagt, sexuell genötigt worden zu sein, findet nicht selten bereits vor Beginn der Hauptverhandlung eine Vorverurteilung statt.

Es soll Vorsitzende geben, die schon während der Beweisaufnahme von dem oder der Geschädigten sprechen und äußerst oberflächliche und wenig detaillierte Fragen stellen.

Eine Aussagekontinuität lässt sich zumindest bei den Aussagen innerhalb der Hauptverhandlung dann nicht überprüfen. Im Verhältnis zu früheren Aussagen fallen Widersprüche und Mehrbelastungen in der Hauptverhandlung auf. Jegliche Zwischenfragen, die die Glaubwürdigkeit des einzigen Belastungszeugen in Frage stellen, werden vom Gericht dann nur ungern zugelassen. Möglicherweise würde sich hier gerade die äußerst selten genutzte Möglichkeit eines Kreuzverhörs gemäß § 239 StPO anbieten.

Die Glaubwürdigkeitsbegutachtung erlangt dann eine zentrale Rolle, ist jedoch ebenso nicht ausreichend.

Die Tendenz der Gerichte, zu einer Verurteilung zu neigen, ist für alle Prozessbeteiligten nicht selten spürbar. Es verbietet sich jedoch grundsätzlich, dass das Gericht in derartigen Verfahren schon vor Beendigung der Beweisaufnahme überhaupt von Geschädigten spricht, da dies bereits die Besorgnis der Befangenheit begründen könnte. Denn auch für den hier Angeklagten hat die Unschuldsvermutung des Art. 6 Abs. 4 MRK Geltung zu haben. Diesen schützenswerten Anspruch durchzusetzen ist Aufgabe des Verteidigers. Diese Aufgabe erscheint häufig nahezu nicht zu bewältigen, da eine Vorverurteilung in erheblich größerem Umfang stattfindet und eine schlechtere Verhandlungsatmosphäre vorherrscht, als häufig etwa bei den Kapitaldelikten.

Gerade in den Verfahren, in denen die Beweislage durch andere Beweismittel nicht erdrückend ist, sondern beispielsweise ausschließlich das vermeintliche Opfer als Belastungszeuge zur Verfügung steht, muss es nicht nur erlaubt, sondern geradezu geboten sein, diese Aussage besonders detailliert und damit auch mehrfach zu hinterfragen. Für den Angeklagten steht im Regelfall nicht nur sein Ruf, die wirtschaftliche

Existenz, sondern auch eine mehrjährige Haftstrafe (in der Regel ohne Bewährung) auf dem Spiel.

Die üblichen Prozessmaximen, wie die Unschuldsvermutung,²⁰ das faire Verfahren²¹ und eine besonders kritische Glaubwürdigkeitsanalyse dürfen hier nicht ausgehebelt werden, sondern müssen besonders gefragt sein. In diesem Zusammenhang scheint es sehr problematisch zu sein, davon auszugehen, dass es die ureigenste Aufgabe des Gerichts sei, die Glaubwürdigkeit eines Zeugen selbst zu beurteilen. Denn bei erwachsenen Zeuginnen und Zeugen wird, wenn ansonsten keine Anhaltspunkte, wie etwa eine besondere psychische Erkrankung oder Ähnliches vorliegen, kein Glaubwürdigkeitsgutachten eingeholt. Gerade dies begegnet aber, wenn es ansonsten keine Beweismittel für die angeklagten Taten gibt, häufig erheblichen Bedenken. Denn das Gericht ist, auch wenn es zur ureigensten Aufgabe desselben gehört, nicht für eine besondere Fragetechnik oder eine besondere Beurteilungstechnik von Zeugenaussagen ausgebildet. Aussagepsychologie ist kein Bestandteil der juristischen Ausbildung. Die allgemeine Prozess Erfahrung von Richtern steht auch nach mehrjähriger Tätigkeit nicht den Kenntnissen von Psychologen gleich. Es kann und darf nicht damit argumentiert werden, dass die Richter aufgrund ihrer Praxis Erfahrung auch nur annähernd in der Lage wären, die Glaubwürdigkeit eines Zeugen mit der erforderlichen Gewissheit zu beurteilen. Gerade dann, wenn keine anderen belastenden Beweismittel vorliegen, wird es davon abhängig sein, wessen Einlassung das Gericht für glaubhaft erachtet.

Selbstverständlich muss es auch nach Auffassung von Verteidigern einen Schutz des Zeugen geben. Andererseits kann ihm auch bei derartigen Vorwürfen nicht erspart bleiben, den Sachverhalt möglichst genau zu erzählen, um eine Überprüfung des Sachverhalts bzw. der damit verbundenen Vorwürfe zu ermöglichen.

Der Angeklagte, der die ihm vorgeworfene Tat begangen hat und dem Opfer dessen Zeugenbefragung nicht durch ein Geständnis erspart, wird eine entsprechend harte Bestrafung erfahren.

²⁰ *Kleinknecht/Meyer-Goßner*, A 4, Art. 6 Rn 12.

²¹ *Kleinknecht/Meyer-Goßner*, A 4, Art. 6 Rn 12.

Andererseits muss es im Falle einer konsequenten Freispruchverteidigung aber stets möglich sein, in vollem Umfang möglichst genau und detailliert durch den Verteidiger den Sachverhalt bzw. die Zeugenaussage des vermeintlichen Opfers zu hinterfragen, ohne dass dem Mandanten hierdurch Nachteile entstehen.

Der BGH hat wiederholt darauf hingewiesen, dass in Fällen, in denen Aussage gegen Aussage steht und die Entscheidung allein davon abhängt, welchen Angaben das Gericht glaubt, besondere Anforderungen an die Beweiswürdigung (und an die Aufklärung) zu stellen sind.²² Hier den Schutz des Zeugen höher zu stellen als das Interesse an der Wahrheitsfindung und der Aufdeckung eventueller Widersprüche bei den Zeugenaussagen bedeutet einen Eingriff in die Prozessgrundrechte des Angeklagten, insbesondere den Anspruch auf Durchführung eines fairen Verfahrens.²³

Ungeeignete Fragen sind solche, die, mögen sie auch zur Sache gehören, mit den Zielen des Strafprozesses nicht vereinbar sind. Das trifft jedenfalls dann zu, wenn die Frage nach den Bestimmungen der StPO nicht gestellt werden soll.²⁴ Die Ungeeignetheit stellt sich daher in beiden von § 241 Abs. 2 StPO gebrauchten Begriffen als der weitere dar.²⁵ Hierzu gehören Fragen, die von der Beweisperson bereits beantwortet sind.²⁶ Nicht hierzu gehören Fragen, die der Überprüfung der früheren Aussage dienen, und bestimmte, durch eine allgemeine Aussage noch nicht beantwortete Einzelfragen betreffen.²⁷ Danach wird man bei Wiederholungsfragen danach zu differenzieren haben, ob die Wiederholungsfrage der Überprüfung der Glaubwürdigkeit dienen soll oder nicht. Letztendlich kann jede Wiederholungsfrage der Überprüfung der Glaubwürdigkeit dienen, gleichgültig ob diese Wiederholungsfrage bewusst oder unbewusst als Wiederholungsfrage gestellt wird. Auch zufällige Wiederholungsfragen können wichtige Erkenntnisse für die Glaubwürdigkeit des Zeugen bringen. Letztendlich findet die Zulässigkeit von Wiederholungsfragen dort

²² BGH, Beschluss v. 23.11.1989 – 2 StR 515/89.

²³ Dahn, Handbuch des Strafverteidigers, 6. Aufl., Rn 98.

²⁴ BGHSt. 21, 334, 360 = NJW 1968, 710, 713.

²⁵ BGH NStZ 1982, 158, 159.

²⁶ BGHSt. 2, 284, 289 = NJW 1952, 714, 715; Tolksdorf in: KK, StPO-Kommentar, 4. Aufl., § 241 Rn 4.

²⁷ Tolksdorf in: KK, StPO-Kommentar, 4. Aufl., § 241 Rn 4; BGH NStZ 1981, 71.

ihre Grenze, wo sie missbräuchlich gestellt werden. Wann der Missbrauch beginnt, wird man kaum abstrakt bei einer bestimmten Anzahl von Wiederholungen ein und derselben Frage benennen können, sondern vielmehr am Einzelfall zu entscheiden haben.

Jedenfalls wird man aber dem Gericht sowie auch dem Glaubwürdigkeitsgutachter, dem Staatsanwalt sowie den Nebenklägern und der Verteidigung sicherlich gestatten müssen, einzelne Fragen wiederholt, teilweise auch zwei oder dreimal wiederholt einem einzelnen Zeugen vorzulegen. Nur so kann die Aufgabe der Wahrheitserforschung ernsthaft wahrgenommen werden.

Fraglich ist es gelegentlich, ob es sich tatsächlich im Einzelfall um eine Wiederholungsfrage handelt, wobei es eventuell auf den Wortlaut ankommen kann. Da aber Wortlautprotokolle nicht geführt werden, kann dann ein Streit darüber entbrennen, ob genau diese Frage früher schon einmal gestellt wurde. Hier stellt sich die Frage, ob es genügt, dass diese Frage sinngemäß schon einmal gestellt wurde oder ob es tatsächlich auf den Wortlaut ankommt.

Die in Gerichtssälen häufig anzutreffenden Zwischenrufe bei einer Wiederholung einer ähnlichen oder tatsächlich schon einmal gestellten Frage („das hatten wir aber schon mal“) und die damit verbundene generelle Beanstandung als Wiederholungsfrage steht der Aufklärungspflicht des Gerichts gemäß § 244 Abs. 2 StPO entgegen, und derartigem Verhalten ist entschieden zu begegnen.

Der Vorsitzende, der jedoch die Frage als ungeeignet beanstandet, muss aufgefordert werden darzulegen, dass genau diese Frage schon einmal gestellt wurde und aus welchem Grunde sie nicht zugelassen wird. Danach wird der Verteidiger zu prüfen haben, ob er die Entscheidung des Vorsitzenden nach § 238 Abs.2 StPO beanstanden und eine Entscheidung des Gerichts beantragen wird. Diese Entscheidung muss das Gericht detailliert und genau begründen.²⁸

Denn die Beeinträchtigung des Fragerechts und die Zurückweisung einer Frage, z.B. als ungeeignet, verletzt die §§ 240 Abs. 2, 241 Abs. 2, 242 und 244 StPO und beschränkt die Verteidigung in unzulässiger Weise,

²⁸BGHSt. 2, 284, 286.

wenn die Frage nicht als ungeeignet oder aus sonstigen Gründen hätte zurückgewiesen werden dürfen.

Denn der Vorsitzende hat nach § 240 Abs. 2 StPO dem Verteidiger zu gestatten, Fragen an Zeugen zu stellen, wobei er ungeeignete oder nicht zur Sache gehörende Fragen zurückweisen kann. § 241 Abs. 2 StPO.

Soweit sich ein Gericht darauf beschränkt, Fragen mit der Begründung zurückzuweisen, dass sie nicht zur Sache gehören oder mit der Sache oder der Verhandlung nichts zu tun hätten, bekäme man hinsichtlich einer solchen Entscheidung schon dann rechtliche Bedenken, weil aus der Beschlussbegründung nicht ersichtlich ist, aus welchen Gründen das Gericht die Frage als nicht zur Sache gehörend angesehen hat.²⁹

Jedenfalls genügt für die Zurückweisung einer Frage als ungeeignet nicht die schlichte Wiederholung des Gesetzeswortlautes.³⁰ Vielmehr ist das Gericht gehalten, im Einzelnen die Gründe anzugeben, denen es entnimmt, dass die unter Beweis gestellte Tatsache für die Wahrheitsermittlung schon ohne Bedeutung ist.³¹ Denn die Gründe können je nach der Sachlage von ganz verschiedener Art sein. Die Beteiligten werden deshalb erst durch ihre Mitteilung in den Stand versetzt, auf die Verfahrenslage, wie sie sich durch die Ablehnung des Antrags gestaltet hat, Rücksicht zu nehmen und gegebenenfalls weitere Anträge zu stellen. Auch das Revisionsgericht kann erst dann beurteilen, ob das Tatgericht den Beweisantrag oder die vermeintliche Wiederholungsfrage rechtsirrtumsfrei abgelehnt bzw. zurückgewiesen hat, wenn der Sachverhalt entsprechend dargestellt ist.

Diese Grundsätze, die die Rechtsprechung für den Fall der Ablehnung von Beweisanträgen zu § 244 Abs. 3 StPO entwickelt hat, gelten sinngemäß auch für den Fall, dass Fragen, die ein Verteidiger an einen Zeugen gerichtet hat, durch Gerichtsbeschluss als nicht zur Sache gehörig zurückgewiesen werden.³²

Ob allerdings eine Frage im Einzelfall schon einmal gestellt wurde, ist stets einzelfallbezogen und kritisch zu prüfen.

²⁹BGHSt. 2, 284, 286.

³⁰BGHSt. 2, 284, 286.

³¹ RGSt. JW 1931, 2823; OGH NJW 1949, 796; OGHSt. Bd. 3, S. 141, Urt. des 1. Strafsenats des BGH vom 01.04.1952 – 1 StR 729/51, zitiert in BGHSt. 2, 284, 286.

³² BGHSt. 2, 284, 287.

IV. Ergebnis

Verfahrensfördernde Wiederholungsfragen sind zulässig und dienen der Überprüfung der Glaubwürdigkeit und somit der Wahrheitsfindung. Stellt ein Prozessbeteiligter eine Wiederholungsfrage mehrfach, so kann und wird der Vorsitzende den Sinn hinterfragen. Die Wiederholung einer Frage bedeutet jedoch nicht zwangsläufig die Ungeeignetheit und Unzulässigkeit derselben.

Jede Stoffsammlungsmaxime steht im Dienste der Wahrheit, weil sie die Rekonstruktion eines Lebenssachverhaltes, die Gewinnung eines der vergangenen Wirklichkeit adäquaten Vorstellungsinhalts ermöglichen will.³³

Die Unterbrechung der Befragung kann eine Behinderung der Verteidigung darstellen, wenn sie nämlich erfolgt, ohne zwischen geeigneter und ungeeigneter Wiederholungsfrage zu unterscheiden.

Hier kann nicht nur die Verfahrensleitung des Vorsitzenden beanstandet werden, sondern es kann bis hin zu dessen Ablehnung führen.

Verteidiger sind gehalten, zur Durchführung eines ordnungsgemäßen und fairen Verfahrens geeignete Wiederholungsfragen zu stellen und gegebenenfalls durchzusetzen.

³³ *Sarstedt/Hamm*, Die Revision in Strafsachen, 6. Aufl., Rn. 515.